

99088038016000, 99088038016000

Ausländische Schulabschlüsse Anerkennung

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121374073/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088038016000, 99088038016000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Schulabschlüsse Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Ausländische Schulabschlüsse Anerkennung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hochschulreife, Ausländische Hochschulzugangsberechtigung, Festsetzung einer Gesamtnote, Hochschulzugang direkt, Gleichwertigkeitsbescheid, Aufnahme einer Berufstätigkeit in NRW, Hochschulreife fachgebunden, Sekundarabschluss einer ausländischen Schule in der Bundesrepublik Deutschland, Hochschulzugang indirekt, Mittlerer Schulabschluss, Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, Externe Feststellungsprüfung, Studienaufnahme im Herkunftsland, Ausländische Bildungsnachweise, Gleichwertigkeitsprüfung, Fachhochschulreife, Gleichwertigkeit, Aufnahme eines

Modul	Sachverhalt
	Studiums in NRW, Hochschulzugangsberechtigung, Studienzeiten im Ausland erfolgreich, Aufnahme einer Ausbildung (auch duales Studium) in NRW, Hauptschulabschluss, Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Berechtigung zur Studienaufnahme im Herkunftsland, Hochschulzugang, Ausländische Hochschulzugangsberechtigung eingeschränkt, Feststellungsprüfung, Gleichwertigkeitsfeststellung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Schule (1030100), Kinderbetreuung (1020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums, Feststellungsprüfungsordnung Hochschule PO FeP Hochschule https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000655 Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife, Gleichwertigkeitsverordnung (GLVO) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14495&sg=0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14495&sg=0

Modul

Sachverhalt

Schulgesetz für das Land NRW, Schulgesetz NRW
SchulG
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=463127](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=463127)

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz HG)
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=28364&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=482245](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=28364&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=482245)

Teaser

Hier erhalten Sie als Bürgerinnen und Bürger mit deutscher oder ausländischer Staatsbürgerschaft, die einen ausländischen Schulabschluss erworben haben, Informationen über das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Schulabschlusses mit einer Hochschulreife, einem Mittleren Schulabschlusses und eines Hauptschulabschlusses, wenn die Feststellung zur Aufnahme eines Studiums oder einer Berufstätigkeit oder die Aufnahme in die Oberstufe in Nordrhein-Westfalen erforderlich ist.

Volltext

Die Aufnahme eines Studiums an einer Universität oder einer Fachhochschule in NRW, die Aufnahme in eine gymnasiale Oberstufe oder die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die Aufnahme einer Ausbildung oder eines dualen Studiums in NRW erfordern entweder das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung, eines Mittleren Schulabschlusses oder eines Hauptschulabschlusses. Damit Sie in NRW studieren, arbeiten, in eine gymnasiale Oberstufe gehen oder eine Ausbildung machen können, müssen Sie den erforderlichen Schulabschluss, die Hochschulreife, den Mittleren Schulabschluss oder den Hauptschulabschluss nachweisen.

Für den Nachweis der Hochschulreife, des Mittleren Schulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses können Sie die Gleichwertigkeit Ihres ausländischen

Modul

Sachverhalt

Bildungsnachweises beantragen.

In dem Verfahren prüft die zuständige Stelle anhand der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ob die ausländischen Vorbildungsnachweise mit der in NRW erworbenen Hochschulreife gleichwertig sind.

Wenn Sie einen ausländischen Bildungsnachweis haben, der Sie zur Studienaufnahme in Ihrem Herkunftsland berechtigt und dieser Bildungsnachweis berechtigt nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum indirekten Hochschulzugang, können Sie eine Prüfung nach der Feststellungsprüfung Hochschule machen. Wenn Sie die Prüfung erfolgreich bestehen, können Sie das Studium im gleichen Studiengang fortsetzen oder ein Studium in fachlich entsprechenden sowie verwandten Studienfächern aufnehmen. Für die Feststellungsprüfung müssen Sie Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen haben.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular der zuständigen Stelle
 - bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung im gewünschten Studienfach: Antrag auf Festsetzung einer Gesamtnote für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland (vorzugsweise direkt im Antragsformular; Nachweis z.B. durch Ausdruck des angestrebten Studienganges von der Internetseite der Hochschule, aus dem die Zulassungsbeschränkung hervorgeht)
 - tabellarischer Bildungslebenslauf (Auflistung aller Bildungsstationen von Schule, Ausbildung und Studium mit Jahresangaben, Ort und Namen der besuchten Einrichtungen)
 - einfache Kopie des Personalausweises (Vorder- u. Rückseite) oder Passes
 - bei Namensabweichung zwischen heutigem Namen und Namen im Zeugnis: amtlich beglaubigte Kopie eines Namensänderungsnachweises (z. B. Heiratsurkunde)
 - bei Wechsel des Schulsystems zwischen den Staaten: amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über einen mittleren Bildungsabschluss (Klasse 10) oder gegebenenfalls des letzten deutschen

Modul

Sachverhalt

Schulzeugnisses

- amtlich beglaubigte Kopien der Bildungsnachweise (und ggf. Übersetzungen):

- ausländisches Sekundarabschlusszeugnis und/oder Reifezeugnis

- ausländische Hochschulaufnahmeprüfung*

- Fächer- und Notenübersicht des bisherigen

Hochschulstudiums* im Ausland (Bitte die komplette Adresse der Hochschule benennen! Sie können Ihrem Antrag auch einen Ausdruck der Hochschule aus der Daten-Bank ANABIN beifügen)

- Abschlussurkunde* des ausländischen Studienganges mit dazugehöriger Anlage (Fächer- und Notenübersicht)

(*soweit zutreffend)

Zeugnisse aus Afghanistan, Georgien, Somalia, Sri Lanka und Kamerun müssen ****immer**** im fremdsprachigen Original eingereicht werden. Amtlich beglaubigte Kopien dieser Zeugnisse reichen nicht aus! Zusätzlich sind deutsche Übersetzungen vorzulegen.

Zeugnisse aus dem Iran sind entweder im persisch-sprachigen Original oder alternativ die persisch-sprachigen Kopien zusammengeheftet mit den offiziellen Übersetzungen, legalisiert oder beglaubigt durch die deutsche Botschaft in Teheran, vorzulegen.

Wenn Sie bereits eine Anerkennung in einem anderen Bundesland erhalten haben, dann fügen Sie dem Antrag eine amtlich beglaubigte Kopie dieser Bescheinigung bei.

Sie müssen Ihre Dokumente in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

Unterlagen für die Bezirksregierung Köln:

- Lebenslauf mit genauem schulischen und

Modul

Sachverhalt

beruflichen Werdegang

- amtlich beglaubigte Kopie oder Original des Zeugnisses / Diploms und des dazugehörigen Fächer- und Notenverzeichnisses in der Originalsprache
- amtlich beglaubigte Kopie oder Original der deutschen Übersetzung des eingereichten Zeugnisses / Diploms

• Gültige Personalpapiere:

- Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit:
- amtlich beglaubigte Fotokopie des Bundespersonalausweises

• Bürger aus EU-Staaten:

- amtlich beglaubigte Kopie des Ausweises/Passes
- Kopie der Meldebescheinigung der für Sie zuständigen Meldebehörde

- Bürger aus Nicht EU-Staaten:
- amtlich beglaubigte Kopie des Ausweises/Passes aus dem Heimatland
- amtlich beglaubigte Kopie des Aufenthaltstitels mit Zusatzblatt

• Kopie der Meldebescheinigung der für Sie zuständigen Meldebehörde

- Bei Namensänderungen:
- amtlich beglaubigte Kopie der Heirats- oder Geburtsurkunde

Hinweise zu den vorzulegenden Unterlagen:

1\ Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie bei Ihrer Stadtverwaltung oder bei einem Notar (weitere Informationen zu Beglaubigungen finden Sie auf unserer Homepage)

2\ Übersetzungen von Urkunden und an deren Unterlagen in die deutsche Sprache (Schrift) für amtliche Zwecke dürfen lediglich von hier in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberlandesgerichte zugelassenen / ermächtigten Übersetzerinnen bzw. Übersetzer erstellt werden.

Diese finden Sie z.B. auf <https://www.justiz-dolmetscher.de/>

Modul

Sachverhalt

3\.. Original-Zeugnisdokumente, die in Englisch ausgestellt sind, müssen NICHT übersetzt werden

Besonderer Hinweis für Antragsteller aus den Ländern: Afghanistan, Iran, Syrien: Das fremdsprachige Originalzeugnis muss IMMER im Original vorgelegt werden!

4\.. zur Identifikation muss ein Pass/Ausweis aus dem Heimatland vorgelegt werden. Ist dieser nicht in Englisch ausgestellt, sondern in der Landessprache, muss zudem eine Übersetzung beigelegt werden.

Ist kein Pass/Ausweis vorhanden, kann ersatzweise eine Geburts- oder

Abstammungsurkunde vorgelegt werden. Es wird dann im Einzelfall geprüft, ob diese zur Identitätsfeststellung ausreichend ist. Alle Personaldokumente, sowie die Übersetzungen, müssen als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

5\.. Falls Ihr Aufenthaltstitel ein Arbeitsverbot enthält (z. B. Beschäftigung/Erwerbstätigkeit nicht gestattet; Beschäftigung/Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet), muss zusätzlich eine Arbeitsgenehmigung von der Ausländerbehörde vorgelegt werden.

Ausgenommen sind schulpflichtige Kinder.

Wenn Sie bereits eine Anerkennung in einem anderen Bundesland erhalten haben, dann fügen Sie dem Antrag eine amtlich beglaubigte Kopie dieser Bescheinigung bei

Voraussetzungen

Sie haben einen ausländischen Schulabschluss.

Sie wollen in NRW studieren, zur Schule gehen oder arbeiten, eine Ausbildung machen oder ein duales Studium beginnen.

Kosten

In der Gebührenordnung NRW ist keine Gebühr für die Gleichwertigkeitsprüfung vorgesehen.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Es sind keine Bearbeitungszeiten im Gesetz oder einer Verordnung festgelegt.
Frist	keine
weiterführende Informationen	Informationen zur „externen Feststellungsprüfung“: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/43/feststellungspruefung/ Anabin Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen https://anabin.kmk.org/anabin.html Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Antrag Bezirksregierung Düsseldorf: Antrag auf Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise als Hochschulreife/ Hochschulzugangsqualifikation für Nordrhein-Westfalen < https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulrecht-verwaltung/schulrecht > < https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/anerkennung/auslaendische_schulzeugnisse/formular_antrag_anerkennung.pdf >
Ursprungsportal	Recognition of foreign school-leaving qualifications, Ausländische Schulabschlüsse Anerkennung